

I. ALLGEMEINES

Die grundsätzliche Einteilung des Zivilprozesses in ein (formelles) Zulässigkeits- und ein (inhaltliches) Begründetheitsstadium gilt auch für das Verfassungsprozessrecht. Wenn mit einer Individualbeschwerde nach Art. 15 StGHG die Verletzung von verfassungsmässig gewährleisteten Rechten (zum Beispiel das Willkürverbot) geltend gemacht wird, muss der Staatsgerichtshof zunächst prüfen, ob die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen. Sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht gegeben, so ist die Individualbeschwerde mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.¹ In der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist es aber öfter anzutreffen, dass dieser das Vorliegen von Sachentscheidungsvoraussetzungen offen lässt und trotzdem materiell auf eine Begründetheitsprüfung (zum Beispiel Willkürprüfung) einsteigt.² Gelegentlich argumentiert der Staatsgerichtshof sogar, er könne die prozessualen Voraussetzungen (Sachentscheidungsvoraussetzungen), deren Vorliegen im betreffenden Beschwerdefall zweifelhaft seien, ungeklärt lassen, da eine Individualbeschwerde materiell-rechtlich «offensichtlich» unbegründet sei.³

1 Vgl. zu den einzelnen Sachentscheidungsvoraussetzungen Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75 ff. Siehe auch Wille T., S. 458 ff. und S. 530 ff. Zur Doppelfunktionalität der Verfassungsbeschwerde siehe Höfling Wolfram, Die Verfassungsbeschwerde als objektives und subjektives Rechtsschutzinstitut, in: Wille Herbert (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 138 ff.

2 Vgl. dazu Wille T., S. 449 ff.; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75 f. jeweils mit Rechtsprechungshinweisen.

3 Vgl. etwa StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 1996, S. 55 (58), wo der Staatsgerichtshof erklärt, es frage sich, ob die Beschwerde nicht als rechtsmissbräuchlich zu werten sei. Tatsächlich stehe die Beschwerdeführung durch die Beschwerdeführerin in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten. Doch könne diese Frage einer allfälligen rechtsmissbräuchlichen Beschwerdeführung hier offen gelassen werden, da auch die von der Beschwerdeführerin gerügten Verfassungsverletzungen nicht vorliegen würden. Siehe ferner: StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 159 (161), wo der Staatsgerichtshof die Frage aufwirft, ob die Beschwerdeführerin durch die gegenständliche Regierungsentscheidung überhaupt noch beschwert sei (im Sinne des aktuellen Rechtsschutzinteresses). Der Staatsgerichtshof meint, diese Frage könne offengelassen werden, da die Beschwerde in jedem Fall abzuweisen wäre. Vgl. ferner: StGH 2002/